

Statut der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

- Wahlperiode 2014/2020 -

Präambel

Auf Einladung des Vorsitzenden der FDP-Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode sind die von der FDP zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 aufgestellten und in den Stadtrat gewählten Bewerber am 02. Juni 2014 zusammengetreten und haben das folgende Statut beschlossen.

§ 1 - Bildung und Name der Fraktion

Die von der FDP zur Kommunalwahl am 25 Mai 2014 aufgestellten und gewählten Ratsmitglieder der Stadt Bornheim bilden eine Fraktion unter dem Namen „FDP-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim“.

§ 2 - Fraktionsvorsitz und Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Die Fraktionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende und im Vertretungsfalle sein Stellvertreter sind rechtsgeschäftlich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Vorsitzende:

- bestimmt die kommunalpolitischen Richtlinien
- lädt zu den Fraktionssitzungen ein und leitet sie
- ist verantwortlich für die Organisation der Fraktionsarbeit
- bestimmt die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion
- ist verantwortlich für das Finanzwesen der Fraktion
- lädt innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf einer Wahlperiode die von der FDP aufgestellten und neu gewählten Ratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung zwecks neuer Fraktionsbildung ein.

(3) Ein Drittel der Fraktionsmitglieder kann dem Vorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter jederzeit das Misstrauen aussprechen und schriftlich unter Angabe der Gründe deren Abwahl beantragen. Der Vorsitzende muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrages eine Fraktionssitzung zur Entscheidung über den Abwahantrag einberufen.

§ 3 – Fraktionssitzungen

(1) Die Fraktion tritt regelmäßig auf Einladung des Vorsitzenden vor Rats- und Ausschusssitzungen zusammen.

(2) Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende zu weiteren Sitzungen einladen.

(3) Zu den Sitzungen soll per E-Mail mit einer Frist von fünf Tagen eingeladen werden. Bei Dringlichkeit kann die Frist abgekürzt und fernmündlich eingeladen werden. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung und die Beratungspunkte (Tagesordnung) enthalten.

(4) Zu einer Sitzung muss der Vorsitzende unverzüglich einladen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe, der Dringlichkeit und des Teilnehmerkreises verlangt wird.

(5) Die Sitzungen der Fraktion sind öffentlich, wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

§ 4 – Protokolle

(1) Über die Fraktionssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(2) Beantragt ein Mitglied, seine Ausführungen zu Protokoll zu nehmen, so hat es diese schriftlich zu formulieren und dem Schriftführer als Anlage zum Protokoll zu übergeben.

(3) Angelegenheiten und Beratungsgegenstände, die der Vertraulichkeit unterliegen, sind mit dem Vermerk VERTRAULICH zu kennzeichnen.

(4) Das Protokoll muss vom Vorsitzenden bzw. vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

(5) Über die Genehmigung eines Protokolls wird in der nächstfolgenden Fraktionssitzung abgestimmt.

(6) Fraktionsmitglieder können einzelne Formulierungen beanstanden und schriftlich Änderungen beantragen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

(1) Fraktionsmitglieder können jederzeit schriftlich Anträge zu den Fraktionssitzungen über alle politischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten der Fraktion stellen und dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich Vorschläge und Anregungen zur Tagesordnung einer Sitzung unterbreiten.

(2) Beabsichtigt ein Fraktionsmitglied, einen Antrag oder eine Anfrage zu einer Ratssitzung oder zu einer Ausschusssitzung einzubringen, so hat es diesen Antrag / Anfrage vorher der Fraktionssitzung zur Beratung, in dringenden Fällen dem Vorsitzenden zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Fraktionsmitglieder sollen im Rat, in den Ausschüssen und in der Öffentlichkeit die Fraktionsmeinung und -beschlüsse im Sinne der entsprechenden politischen Richtlinien vertreten. Wenn ein Mitglied diesem Grundsatz nicht folgen zu können glaubt, ist es gehalten, seine abweichende Meinung als persönliche Auffassung zu kennzeichnen.

(4) Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, an den Ratssitzungen sowie an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, und an den Fraktionssitzungen teilzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

§ 6 - Sachkundige Bürger

Sachkundige Bürger werden auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Fraktionsmitglieds nach vorheriger Zustimmung der Vorgeschlagenen durch Fraktionsbeschluss zur Mitwirkung in den jeweiligen Ausschüssen berufen.

§ 7 - Teilnahme an Fraktionssitzungen

(1) Sachkundige Bürger werden regelmäßig zu den Fraktionssitzungen eingeladen. Sie nehmen beratend und mit Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht, teil.

(2) Regionale Amts- und im jeweiligen Bereich wohnhafte Mandatsträger sowie Wahlbeamte der FDP sollen als beratende Teilnehmer kooptiert werden.

(3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Mitglieds können durch Beschluss der Fraktionssitzung jederzeit sachkundige Persönlichkeiten von Fall zu Fall zu den Fraktionssitzungen beratend hinzugezogen werden.

(4) Vor Behandlung vertraulicher Angelegenheiten sind beratende Teilnehmer von der Sitzung auszuschließen. Dies gilt nicht für sachkundige Bürger.

§ 8 – Fraktionsgeschäftsführer und Mitarbeiter

(1) Auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt die Fraktion einen Geschäftsführer. Er kann Mitglied der Fraktion sein, ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden und nimmt an den Fraktionssitzungen teil. Er erhält eine Aufwandsentschädigung nach Fraktionsbeschluss.

(2) Die Fraktion kann bei Bedarf weitere Mitarbeiter für die Geschäftsführung bestellen.

§ 9 – Arbeitskreise

(1) Durch Fraktionsbeschluss können für bestimmte Sachgebiete Arbeitskreise aus Fraktionsmitgliedern und sachkundigen Bürgern eingerichtet und Arbeitskreisleiter bestellt werden. Arbeitskreisleiter können auch sachkundige Bürger sein.

(2) Arbeitskreise können Anträge zu Fraktionssitzungen, jedoch nicht zu Rats- oder Ausschusssitzungen stellen oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 10 – Austritt

Fraktionsmitglieder können jederzeit durch schriftliche empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden ohne Angabe von Gründen aus der Fraktion austreten.

§ 11 Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet auch durch Ausschluss. Über den Ausschluss aus der Fraktion entscheidet die Fraktionsversammlung; dabei sind nur gewählte Mandatsträger stimmberechtigt. Der Ausschluss kann vom Fraktionsvorsitzenden oder von einem anderen Fraktionsmitglied, das Mandatsträger ist, beantragt werden.

(2) Der Ausschluss bedarf eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn durch das Verhalten eines Fraktionsmitglieds das Vertrauensverhältnis nachhaltig derart gestört ist, dass eine weitere Zusammenarbeit den übrigen Fraktionsmitgliedern nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Fraktionsmitglied mehrfach gegen seine Pflichten nach §5 dieser Geschäftsordnung verstoßen hat oder wenn es öffentlich Gedankengut vertritt, das mit den liberalen Grundsätzen der FDP unvereinbar ist. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Fraktionsmitglied durch eine Abweichung in zentralen kommunalpolitischen Fragen, auf die sich der politische Konsens der Fraktion bezieht, das Vertrauensverhältnis nachhaltig stört, die Fortsetzung eines solchen Verhaltens zu befürchten ist und damit einer weiteren Zusammenarbeit den Boden entzieht.

(3) Der Ausschluss erfolgt, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder zustimmen. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit der gleichen Mehrheit können vorläufige Maßnahmen beschlossen werden, insbesondere die vorläufige Abberufung aus Ausschüssen, Arbeitskreisen oder anderen Ämtern der Fraktion.

(4) Die Fraktion ist gehalten, ein Mitglied auszuschließen, wenn es seine Mitgliedschaft in der FDP durch Austritt beendet hat, oder wenn es aus der FDP ausgeschlossen worden ist, oder wenn es seine Wählbarkeit verloren hat.

§ 12 - Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1) Jedes Fraktionsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf nicht übertragen und kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder bei Sitzungsbeginn anwesend ist. Sie bleibt beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit auf Antrag nicht ausdrücklich festgestellt worden ist.

(3) Nach Eintritt von Beschlussunfähigkeit gelten die nicht behandelten Tagesordnungspunkte als erledigt. Falls sie erneut beraten werden sollen, müssen sie vom Vorsitzenden oder den Antragstellern zur nächsten Sitzung neu eingebracht werden.

§ 13 - Wahlen und Abstimmungen

(1) In Sachfragen und über Sachanträge entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Abgestimmt wird grundsätzlich

offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder geheime schriftliche Abstimmung verlangen.

(2) Über Annahme und Änderungen des Statuts entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder in geheimer schriftlicher Abstimmung. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit als abgegebene gültige Stimmen mitgezählt.

(3) Bei der Wahl oder der Abwahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers entscheidet durch schriftliche geheime Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen der Fraktionsmitglieder. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit als abgegebene gültige Stimmen mitgezählt.

(4) Wird bei Wahlen und Abstimmungen, bei denen zur Entscheidung die absolute Mehrheit vorgeschrieben ist, diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird die Wahl oder die Abstimmung wiederholt. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (Absatz (2)), oder die einfache Stimmenmehrheit der Fraktionsmitglieder (Absatz (3)).

(5) Bei anderen Personalentscheidungen wie Beauftragungen, Arbeitskreisleitungen, Entsendung in Ausschüsse, Wahl der Rechnungsprüfer, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder schriftliche geheime Abstimmung verlangen.

(6) Bei Stimmgleichheit

a) entscheidet im Falle einer offenen Abstimmung in der konstituierenden Sitzung die Stimme des auf Platz eins der FDP – Liste gewählten Bewerbers und in allen anderen Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden

b) wird im Falle schriftlicher geheimer Wahl oder Abstimmung die Wahl wiederholt. Der auf Platz eins der FDP- Liste gewählte Bewerber hat dann in der konstituierenden Sitzung, der Vorsitzende in allen weiteren Sitzung zwei Stimmen.

§ 14 – Finanzwesen

(1) Der Vorsitzende ist für die Finanzverwaltung, für die Beachtung, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und für die Rechenschaftslegung unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die Fraktion kann einen Schatzmeister zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellen.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Alle Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden.

(4) Die Fraktion wählt möglichst für die Dauer der Wahlperiode einen Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Fraktionsvorstand nicht angehören.

(5) Bis zum März eines jeden Kalenderjahres prüfen die Rechnungsprüfer die Buchführung und das Rechnungswesen des vorangegangenen Rechnungsjahres. Dazu sind alle relevanten Unterlagen vorzulegen. Über das Ergebnis erstatten sie der Fraktion einen schriftlichen Bericht. Der Bericht ist vertraulich. Die Prüfer sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann die Fraktion ihren Mitgliedern empfehlen, an die örtliche Parteiorganisation einen in das Ermessen des Mitglieds gestellten Mandatsträgersonderbeitrag abzuführen.

§ 15 – Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit seiner Beschlussfassung am 02. Juni 2014 in Kraft.